

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!)

1. Rechtliche Grundlagen

Sofern nicht ausschließlich die Bestimmungen der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) Anwendung finden, erfolgt das Vergabeverfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 1). Die Bestimmungen können im Internetportal des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unter folgender Adresse: [https://www.mw.niedersachsen.de/Öffentliche Aufträge](https://www.mw.niedersachsen.de/Öffentliche_Aufträge) eingesehen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Bewerbers bzw. Bieters auf Einhaltung der Bestimmungen der VOL/A. Die Bestimmungen werden auch nicht Vertragsbestandteil.

2. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist

4. Angebot

- 4.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 4.2. Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- 4.3. Mit dem Angebot werden die Bestimmungen der VOL/B und der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen für die Ausführungen von Lieferungen und Leistungen (ZVB) anerkannt.
- 4.4. Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Preise und die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten. Die Möglichkeit einer Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 2 VOL/A bleibt unberührt.
- 4.5. Alle Preise sind in EURO anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze etc.) sind inklusive des geltenden Umsatzsteuersatzes (brutto) anzugeben.
- 4.6. Bei schriftlicher Angebotsabgabe sind Angebotsvordruck und alle zu unterschreibenden Anlagen mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Ist die elektronische Angebotsabgabe zugelassen, erfolgt sie nach Maßgabe der Vergabestelle ausschließlich über die Vergabeplattform vergabe.Niedersachsen. Näheres zur Form der Angebotsabgabe kann dem beiliegenden Vordruck "Hinweise zur Form der Angebotsabgabe/Vergabeunterlagen" entnommen werden.
- 4.7. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
 - ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
 - an der im Vordruck "Angebotsschreiben" bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.8. Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertrag, Vertragsbedingungen etc.) sind unzulässig und führen zum Angebotsausschluss.
- 4.9. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

- 4.10. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.
- 4.11. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 4.12. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, andernfalls wird das Angebot ausgeschlossen.
- 4.13. Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 4.14. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bieter sind ausgeschlossen. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass eventuell eingereichte - etwa auf der Rückseite des Kopfbogens abgedruckte - eigene Geschäftsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen als nicht abgegeben gelten und nicht Vertragsbestandteil werden. Ein Ausschluss vom Verfahren erfolgt hingegen, wenn der Bieter explizit auf die Geltung seiner AGB hinweist.
- 4.15. Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt, es sei denn, die Vergabeunterlagen enthalten eine andere Regelung.
- 4.16. Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Landes Niedersachsen über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

5. Nebenangebote

- 5.1. Nebenangebote können nur dann gewertet werden, wenn sie nach den Vergabeunterlagen zugelassen sind.
- 5.2. Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.3. Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- 5.4. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.5. Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. Bietergemeinschaften

- 6.1. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 6.3. Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

7. Nachunternehmer, Verleihunternehmen

Mit Angebotsabgabe ist ein Verzeichnis der Leistungen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen, vorzulegen. Soweit dieses in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind die Nachunternehmer, die für die diese Leistungen eingesetzt werden sollen, vor Zuschlagserteilung zu benennen.